

Weitergehende Erläuterungen zu einigen Positionen der Aufstellung „Aufwendungen und Erträge – Versorgung von zugewiesenen Flüchtlingen“

Nr. 1: Leistungen nach AsylbLG

Hohe Flüchtlingszuweisungen im Jahr 2016 führten zu einem hohen Bestand an Asylbewerbern im Leistungsbezug AsylbLG.

Hierdurch ergaben sich Mehraufwendungen in 2016.

2017 sanken die Aufwendungen durch den Wechsel von anerkannten Asylbewerbern in den SGB II-Leistungsbezug und geringe Flüchtlingszuweisungen.

Nr. 2: Krankenhilfeleistungen für Analogleistungsempfänger

Leistungsempfänger, die länger als 15 Monate im Leistungsbezug sind, erhalten sog. Analogleistungen und werden durch die Stadt über die GKV versichert.

Im Jahr 2017 sind viele der Asylbewerber in den Analogleistungsbezug übergegangen, weshalb die Kosten für diese Position angestiegen sind.

Mittelwert 2016: 17% Analogleistungsempfänger, Mittelwert 2017: 68% Analogleistungsempfänger

Nr. 3: Unterbringungsaufwand für vom Amt 500 angemietete Flüchtlingsunterkünfte (Eisenbahnstr. und Dependancen)

Trotz rückläufiger Unterbringungszahlen im Haushaltsjahr 2017 in allen Unterkünften (Unterbringungen in 01/16: 3.330, 01/17: 2.644, 12/17: 2.241) stiegen die Aufwendungen für die Unterbringung durch bestehende Verträge, höhere Aufwendungen für die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes und gestiegene Mieten.

Nr. 6: Landeszuweisung FlÜAG

Für 2016 wurde die Zuweisung FlÜAG noch als pauschalierte Leistung auf Basis der hohen Bestandszahlen gewährt.

2017 erfolgte die Umstellung der Zuweisung auf eine monatliche Abrechnung mit einer Pro-Kopf-Pauschale (866 €) je Asylbewerber im Leistungsbezug AsylbLG.

Hierdurch und durch den Rückgang der Fallzahlen fiel auch die Pauschale geringer aus.

Geduldete Flüchtlinge werden nur noch 3 Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht berücksichtigt.

Nr. 7: Benutzungsgebühren

Die Aufwendungen für die Unterbringung in Unterkünften werden Bewohnern im SGB II-Leistungsbezug und mit Einkommen über Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt. Anstieg der Gebühren in 2017 durch mehr Flüchtlinge im SGB II-Bezug (korrespondierender Ertrag zu Ziffer 7 und Ziffer 14).

Nr. 11 Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen zur Förderung der Angebote der freien Träger (500)

Es handelt sich um die folgenden 4 Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen: Zentrale Beratungsstelle für Migranten und Flüchtlinge (DRK), Beratung und Begleitung von Flüchtlingen (Diakonie für Bielefeld), Sachspendenbewirtschaftung für Flüchtlingsunterkünfte (Stiftung Solidarität) nur bis 31.8.2017, Unterstützung von geflüchteten Menschen durch bürgerschaftliches Engagement (Freiwilligenagentur)

Nr. 14: Mieten und Betriebskosten für vom ISB hergerichtete und angemietete Unterkunftsplätze

Kosten für 4 Container-Standorte, Unterkünfte in 2 ehemaligen Kitas (Schröttinghausen, Senne) und 2 ehemaligen Schulen (Tieplatzschule, Pestalozzischule) sowie in verschiedenen anderen eigenen und angemieteten Objekten (z. B. Zedernstraße, Rütli, HBZ).

Nr. 22 und 31: Betriebskosten für Kita-Plätze, Brückenprojekte und zusätzl. Gruppenbelegung (510)

Bestimmung der IST-Aufwendungen nicht möglich, da zuverlässige Daten über die Anzahl der geflüchteten Kinder in Kitas nicht vorliegen. Hilfsweise werden daher die Planwerte als IST-Zahlen angenommen. Korrespondierend s. dazu auch Zeile 31.

Nr. 53: Kommunalen Finanzierungsanteil (15,2%) an Personal- und Sachkosten für Flüchtlinge

Für die Beratung und Betreuung von Flüchtlingen waren nach Auskunft des Jobcenters 2016 im Jahresdurchschnitt 27,72 Stellen besetzt. Für 2017 betrug die Besetzung im Jahresdurchschnitt 28,64 Stellen.

Nr. 54: Leistungen nach dem SGB II - KdU und Einmalhilfen für anerkannte Asylbewerber

Die im Vergleich zu 2016 gestiegenen Aufwendungen in 2017 basieren auf den Steigerungen der Fallzahlen. Die Anerkennung der Verfahren führte erst ab 2017 zu einem vermehrten Wechsel der anerkannten Asyl- und Schutzsuchenden ins SGB II.

Nr. 56: Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Die landesspezifische Beteiligungsquote des Bundes an den KdU für anerkannte Asyl- und Schutzsuchende im SGB II Bezug wurde für 2016 auf 2,2 % der KdU festgesetzt. Eine nachträgliche Anpassung oder Spitzabrechnung fand für 2016 nicht statt.

Mitte 2017 wurde der Prozentsatz der Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1.1.2017 auf 5,3% der KdU festgesetzt. Eine Anpassung für das Vorjahr wird im laufenden Jahr 2018 erfolgen. Durch diesen Perioden-Versatz erreicht die Bundesbeteiligung im Jahr 2017 nicht die Höhe der Aufwendungen der KdU für anerkannte Asyl- und Schutzsuchende.